Bundesbeihilfe-Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden vom 31. Juli 2013 Diese Vereinbarung tritt ab 1. September 2013 in Kraft

ebüH-Nr.	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
01 - 10	Allgemeine Leistungen	10.50.6
ı	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauervon einer Stunde je	12,50 € 80.00 €
Za	Behandlungsfall	80,00 €
2b	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der	35,00 €
	klassischen Homöopathie	
	Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs	
	Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig	0.00.0
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer,	18,50 €
·	gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung	,
	Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit	
	einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig	0.00.0
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen	9,00 €
	Leistung beihilfefähig	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5., jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5., jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5., jedoch sonn- und feiertags	20,00 €
	Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie	
	nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht	
	schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und	
	Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der	
	Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunde hält.	
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3 10	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen Nebengebühren für Hausbesuche	29,00 €
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	8,00 €
10.5	bei Tag	1,00 €
10.6	bei Nacht	2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort,	0,20 €
	so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden	
	Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die	
	Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt	
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so	16,00 €
	kann die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen	
	Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit	
11	berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen. Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin / des Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	
	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu	15,00 €
	dem(n) Berund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	
	Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	8,00 €
12 12.1	Chemisch-physikalische Untersuchungen Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen)	3,00 €
12.1	durch visuellen Farbvergleich	3,00 €
	Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung	
	des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker	4,00 €
10.4	USW.)	4,00 €
12.4 12.7	Harnuntersuchung, nur Sediment Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	4,00 €
12.7	Blutzuckerbestimmung	2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung	3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	·
	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV)	3,00 €
	und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder	
	Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels	1,00 €
	mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €

12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben	6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben	7,00 €
13	Sonstige Untersuchungen	
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben	6,00 €
14	Spezielle Untersuchungen	
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden	8,00 €
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden	8,00 €
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen	8,00 €
14.10	Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck-/ und oder Strömungsmessungen	9,00 €
17	Neurologische Untersuchungen	
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €
18 - 23	Spezielle Behandlungen	21,00 0
20	Atemtherapie, Massagen	
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €
20.1		6,00 €
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenmassage	6,00 €
	Bindegewebsmassage	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €
20.5	Großmassage	6,00 €
20.6	Sondermassagen Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
	Massage im extramuskulären Bereich (z.B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €
21	Akupunktur	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €
21.2	Moxibustion, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €
22 22.1	Inhalationen Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktinerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechetunde gueschübtt werden.	3,00 €
24 - 30 24	in der Sprechstunde ausgeführt werden Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren Eigenblut, Eigenharn	
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	5,00 €
25.2	Injektion, intramuskulär	5,00 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,50 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,50 €
25.7	Infusion	8,00 €
25.8	Dauertropfinfusion Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers	12,50 €
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27	Hautabieitungsverfamen, Hautreizverfamen	
27 27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €
	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband Skarifikation der Haut	5,00 € 4,00 €
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	

27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundebehandlung)	,
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	10,00 €
55.5	Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem	10,00 €
	Beihilferecht des jeweiligen Behilfeträgers	
34	Gelenk- udn Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4.00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	17,00 €
JT.2	Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig	17,00 €
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Schlidsseibeins und der Kniegelenke des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finker und Zehen	10,00 €
35.6 36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische	10,00 €
30	Anwendungen	
	Anwendungen Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Vollbades Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3		
	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 € 4,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder	
07.4	Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig	0.00.0
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen	
	Anmerkung: alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen	3,00 €
	Apparaten	,
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
	T T	
	I Niegerreguente Reizstromtnerable, z B. Jono-Moguliator	4 (JU + ,
39.12 39.13	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator Ultraschall-Behandlung	4,00 € 4,00 €